

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Prozessführungsbefugnis des Insolvenzschuldners im finanzgerichtlichen Verfahren wegen vom Finanzamt angemeldeter Steuerforderungen

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BFH, Beschluss vom 06.08.2025 – X B 117/23

Allgemeines

Die Parteien streiten um das Recht des Insolvenzschuldners, ein durch die Insolvenzeröffnung nach Erlass der Einspruchsentscheidung unterbrochenes Einspruchsverfahren aufzunehmen und Klage gegen das Finanzamt zu erheben.

Die Insolvenzordnung (InsO) regelt das Verfahren über die Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle und die sich anschließenden Klagemöglichkeiten recht ausführlich. Der Bundesfinanzhof (BFH) gibt im besprochenen Beschluss einen Überblick, der auszugsweise hier wiedergegeben wird.

„(1) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden (§ 174 Abs. 1 Satz 1 InsO). Zu den Insolvenzforderungen gehören die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründeten, nicht unbedingt festgesetzten, Steueransprüche.

(2) Der Insolvenzverwalter trägt jede angemeldete Forderung in eine von den Beteiligten beim Insolvenzgericht einsehbare Tabelle ein (§ 175 Abs. 1 InsO). Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen geprüft; eine Forderung kann vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden (vgl. § 176 InsO). Prüfungstermin ist die Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Wird das Insolvenzverfahren insgesamt schriftlich durchgeführt (§ 5 Abs. 2 InsO), muss das Insolvenzgericht in Anlehnung an § 29 InsO bereits im Eröffnungsbeschluss den Stichtag bestimmen, der dem Berichts- und Prüfungstermin entspricht. Ferner können nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen im schriftlichen Verfahren geprüft werden (§ 177 InsO).

(3) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist (§ 178 Abs. 1 Satz 1 InsO). Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO).

(4) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben (§ 179 Abs. 1 InsO). Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor,

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu betreiben (§ 179 Abs. 2 InsO). War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO). Der Schuldner ist in dieser Konstellation nicht dazu befugt, einen Rechtsstreit aufzunehmen.

(5) Hat hingegen der Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben (§ 184 Abs. 1 Satz 1 InsO) und, wenn zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig war, diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen (§ 184 Abs. 1 Satz 1, 2 InsO). Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen (§ 184 Abs. 2 Satz 1 InsO). Steuerbescheide sind solche vollstreckbaren Schultitel.

(6) Ist über die bestrittene Forderung bereits ein Klageverfahren anhängig und nach § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) i.V.m. § 240 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) unterbrochen, besteht die Verfolgung des Widerspruchs im Sinne von § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO darin, dass der Schuldner den Prozess nach § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 240 Satz 1 ZPO aufnimmt. Ist nicht ein bereits anhängiger Prozess, sondern, wie hier, die Klagefrist entsprechend § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen, besteht die Verfolgung des Widerspruchs darin, dass der Schuldner selbst Klage erhebt. § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO setzt die Prozessführungsbefugnis des Schuldners notwendig voraus und begründet sie. Dabei handelt es sich nicht um eine Anfechtungsklage gegen die Steuerfestsetzung für das Streitjahr, sondern um eine Feststellungsklage, die darauf gerichtet ist, festzustellen, dass der Widerspruch gegen die Feststellung des Steueranspruchs des Streitjahres rechtmäßig ist.

Nach fruchtlosem Ablauf der in § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO genannten Monatsfrist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben (§ 184 Abs. 2 Satz 2 InsO). Damit wäre auch die Klagemöglichkeit verloren.

(7) Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hin (§ 184 Abs. 2 Satz 3 InsO). Bei Versäumung des Prüfungstermins hat das Insolvenzgericht auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Schuldner den Prüfungstermin versäumt hat. § 51 Abs. 2, § 85 Abs. 2, §§ 233 bis 236 ZPO gelten entsprechend (§ 186 Abs. 1 InsO). Wurde der Hinweis unterlassen oder ist er unzureichend, kommt ebenfalls die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung von § 186 InsO in Betracht.

(8) Das bedeutet: Hat ein Finanzprozess eine festgesetzte und noch nicht entrichtete Steuer zum Gegenstand, ist der Schuldner nur zur Aufnahme des Prozesses berechtigt, wenn er die angemeldete Steuerforderung nach Maßgabe der Insolvenzordnung bestritten und innerhalb von einem Monat seinen Widerspruch durch Aufnahme des Prozesses verfolgt hat. Wiedereinsetzungsmöglichkeiten

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

bleiben unberührt. Das Bestreiten nach § 176 InsO setzt eine entsprechende Erklärung im Insolvenzverfahren voraus und darf nicht mit beispielsweise einem Einspruch verwechselt werden. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Schuldner die Klage eröffnet, wenn die Insolvenzeröffnung zwischen der letzten Verwaltungsentscheidung und der Klageerhebung liegt. Hat der Schuldner die Forderung (noch) nicht bestritten, besteht für ihn (noch) keine Möglichkeit, den Prozess zu führen, und zwar unabhängig davon, ob ihm die Möglichkeit des Bestreitens für die Zukunft noch offensteht.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Insolvenzgläubiger gemäß § 87 InsO ausschließlich das vom BFH geschilderte Verfahren beschreiten können. Eine Ausnahme hiervon bestimmt § 86 InsO für durch die Insolvenzeröffnung unterbrochene Rechtsstreitigkeiten, die die Aus- oder Absonderung von Gegenständen betreffen oder Masseverbindlichkeiten, die ohne Forderungsanmeldung vom Insolvenzverwalter oder dem Gläubiger aufgenommen werden können. Im umgekehrten Fall eines Aktivprozesses des Schuldners ist zunächst nur der Verwalter gemäß § 85 InsO zur Aufnahme berechtigt, erst wenn er die Aufnahme ablehnt, kann ausnahmsweise der Schuldner selbst den Rechtsstreit aufnehmen.

Der zu entscheidende Fall

Der Kläger war als Arzt mit eigener Praxis selbständig tätig. Im Jahr 2007 wurde er inhaftiert und beendete wegen nachfolgender Berufsunfähigkeit diese Tätigkeit. Er bezieht seit 2008 eine Rente, die teilweise gepfändet wurde. Das beklagte Finanzamt setzte mangels Abgabe einer Steuererklärung die Einkommensteuer für das Streitjahr 2021 im Schätzungswege fest. Der Einspruch des Klägers blieb erfolglos. Das Finanzamt erließ am 20.04.2023 die Einspruchsentscheidung.

Durch Beschluss vom 03.05.2023 eröffnete das Amtsgericht Köln (AG) auf Antrag des Klägers das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen. Als (einen ersten) Stichtag im schriftlichen Verfahren (entspricht dem Prüfungstermin) bestimmte es den 17.07.2023; Forderungen waren bis zum 16.06.2023 beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Am 16.05.2023 erhob der Kläger persönlich gegen die Einkommensteuerfestsetzung für das Streitjahr Klage. Der Kläger machte unter anderem geltend, die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente sei noch nicht genau bekannt; es stünden noch Abrechnungen ärztlicher Leistungen aus.

Das FA meldete unter anderem seine Forderungen zur Einkommensteuer 2021 am 29.06.2023 zur Tabelle an.

Am 09.08.2023 beantragte der jetzige Prozessbevollmächtigte, der den Kläger zu jenem Zeitpunkt im Insolvenzverfahren vertrat, das finanzgerichtliche Klageverfahren mit Rücksicht auf das Insolvenzverfahren auszusetzen. Der Insolvenzverwalter lehnte eine Genehmigung der Klageerhebung ab.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

In der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2023 erklärte der Kläger unter anderem, er habe trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen noch Klage erheben können, da die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei. Im Übrigen habe er den Insolvenzverwalter über seinen Bevollmächtigten im Insolvenzverfahren dazu angewiesen, das Verfahren aussetzen zu lassen. Die Rentenhöhe stehe noch nicht fest.

Das Finanzgericht (FG) Köln hielt die Klage für unzulässig. Der Kläger sei aufgrund der Insolvenzeröffnung nicht mehr prozessführungsbefugt gewesen.

Mit seiner fristgemäßen Beschwerde begehrt der Kläger die Zulassung der Revision, da das FG die Revision nicht seinerseits zugelassen hatte. Er habe noch Klage erheben dürfen, so dass das FG zu Unrecht ein Prozessurteil erlassen habe, statt zur Sache zu entscheiden. Zudem habe er frühzeitig die Aussetzung beantragt.

Während des Verfahrens vor dem BFH wurden im Insolvenzverfahren für nachträglich angemeldete und noch nicht geprüfte Forderungen Prüfungsstichtage, auf den 10.06.2024 sowie den 14.10.2024 bestimmt.

Der Kläger hat im Beschwerdeverfahren vorgetragen, dass er die Forderung bestritten habe, was auch dem Insolvenzverwalter mitgeteilt worden sei. Einen Tabellenauszug, der dies belegen würde, hat er jedoch nicht vorgelegt.

Der BFH hat die Insolvenzakten des AG beigezogen. Daraus ergibt sich, dass der Insolvenzverwalter die Steuerforderungen zunächst bestritten, sie jedoch am 08.07.2024 und am 08.11.2024 teilweise festgestellt hatte. In dem Tabellenauszug ist nicht vermerkt, dass der Kläger als Schuldner die Forderung bestritten hätte.

Der BFH weist die sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zurück.

Die Begründung des BFH

Das FG habe die Klage zu Recht für unzulässig erachtet, weil dem Kläger bis zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung beim FG die erforderliche Prozessführungsbefugnis gefehlt habe.

Im Zeitpunkt der Klageerhebung sei die Klagefrist von einem Monat, die nach Zustellung der Einspruchsentscheidung zu laufen angefangen habe, unterbrochen worden.

Soweit bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Klageverfahren anhängig sei, das die Insolvenzmasse betreffe, trete gemäß § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 240 Satz 1 ZPO eine Unterbrechung des Klageverfahrens ein. Nach § 80 Abs. 1 InsO verliere der Schuldner mit der Eröffnung des

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Insolvenzverfahrens die Befugnis, sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht gehe auf den Insolvenzverwalter über. Sei ein Prozess anhängig, verliere der Schuldner folglich grundsätzlich seine Prozessführungsbefugnis und sei nur noch unter den in der Insolvenzordnung definierten Voraussetzungen dazu befugt, einen Rechtsstreit betreffend eine Insolvenzforderung aufzunehmen (siehe zur Aufnahme des Rechtsstreits schon oben).

Im Fall der Insolvenzeröffnung nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung, aber vor Klageerhebung würden die § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 240 ZPO entsprechend gelten. Folglich sei zur Erhebung der Klage derjenige befugt, der zur Aufnahme des Verfahrens berechtigt gewesen wäre, hätte die Insolvenzeröffnung nach Klageerhebung gelegen.

Im Besprechungsfall sei mit der Insolvenzeröffnung am 03.05.2023 die Frist für die Klage gegen die Einspruchsentscheidung vom 20.04.2023 unterbrochen worden. Der Kläger habe aber erst am 16.05.2023, also nach Insolvenzeröffnung, seine Klage erhoben.

Der Schuldner sei jedoch lediglich nach Maßgabe von § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO auch in einem Passivprozess prozessführungsbefugt, um den von ihm selbst erhobenen Widerspruch gegen eine zur Tabelle angemeldete Forderung zu verfolgen.

Diese Voraussetzungen seien jedoch weder bei Klageerhebung noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem FG gegeben gewesen, die Klage also während des gesamten Prozesses unzulässig gewesen.

Die [oben dargestellten] Voraussetzung für eine Klageerhebung oder Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits nach den §§ 174 bis 183 InsO hätten nicht vorgelegen, dem Kläger habe also durchgängig die Prozessführungsbefugnis gefehlt.

Der Kläger habe auch keine Prozessführungsbefugnis aus § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO besessen, da er keinen Widerspruch gegen die angemeldete Forderung des Finanzamts eingelegt gehabt hätte.

Es könne dahingestellt bleiben, ob das FG, wie der Kläger meine, verpflichtet gewesen sei, das Verfahren nach § 74 FGO auszusetzen oder aus anderen rechtlichen Gründen mit der Entscheidung zuzuwarten, weil die Klage noch hätte zulässig werden können. Die Klage sei jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des BFH endgültig unzulässig geworden, denn der Kläger könne jedenfalls, weil die entsprechenden vom AG gesetzten Termine zwischenzeitlich verstrichen seien, keinen Widerspruch mehr erheben, sodass er auch nach § 184 Abs. 2 InsO nicht mehr prozessführungsbefugt werden könne.